

Demokratischen Republik (GBI. II S. 453) und dieser Verordnung für die einheitliche Leitung der Energiewirtschaft verantwortlich.

(2) Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Industriezweiges Energie, die planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Fernwärme, die wirtschaftliche Anwendung aller Energieträger sowie die einheitliche Anwendung der energiewirtschaftlichen Bestimmungen.

(3) Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates ist auf der Grundlage der Verordnung vom 18. April 1963 über die Leitung des Elektroenergieprogramms (GBI. II S. 313) für die straffe Durchführung des Elektroenergieprogramms verantwortlich.

§ 3

Die Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes der Energiewirtschaft;
2. Ausarbeitung des Jahresplanes in allen seinen Teilen für ihren Bereich auf der Grundlage des Perspektivplanes, der Orientierungsziffern und Richtlinien der Staatlichen Plankommission;
3. Bilanzierung von Elektroenergie, Stadt- und Erdgas sowie Fernwärme;
4. Ausarbeitung des Elektroenergieprogramms nach den dafür geltenden Festlegungen,

Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei der Rekonstruktion, der Erweiterung und dem Neubau von Energieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen zur Erreichung kürzester Bau- und Montagezeiten, niedriger Investitionskosten und einer hohen Funktionstüchtigkeit der Anlagen;
5. Sicherung der Einführung und Durchsetzung von Standards und Besttechnologien, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, den störungsfreien Betrieb der Anlagen, die Senkung des spezifischen Wärmeverbrauchs sowie eine hohe Arbeitsproduktivität und niedrigste Selbstkosten bei der Energieerzeugung und -fortleitung gewährleisten;
6. Festlegung und Durchsetzung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung, insbesondere durch Sicherung der planmäßigen Rekonstruktion der Energieanwendungsanlagen sowie der Anwendung von Energieverbrauchsnormen und -kennziffern, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen;
7. Festlegung und Durchsetzung der Grundsätze

der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes,

für die Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen und anderer materieller Anreize,

der qualitativen und quantitativen Arbeitsbewertung,

für die Betriebs- und Arbeitsorganisation

sowie Lösung anderer grundsätzlicher arbeitsrechtlicher Fragen im Industriezweig Energie;
8. Koordinierung der Berufsbildung, der Planung und Lenkung von Hoch- und Fachschulkadern sowie Ausarbeitung des perspektivischen Kaderbedarfs im Industriezweig Energie sowie entsprechende Einflußnahme auf die übrigen Bereiche der Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen;

9. Organisierung zentraler Wettbewerbe gemeinsam mit den zuständigen gewerkschaftlichen Organen;
10. Gewährleistung der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einschließlich der technischen Sicherheit sowie des Brandschutzes auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik im Industriezweig Energie;
11. Sicherung der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit nach den Grundsätzen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe für ihren Bereich;
12. Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen für die Energiewirtschaft und Sicherung ihrer einheitlichen Anwendung.

§ 4

Zur Gewährleistung der einheitlichen Leitung der Energiewirtschaft hat der Leiter der Energiewirtschaft in Fragen der Erzeugung, Fortleitung und Verbrauchlenkung von Elektroenergie, Gas und Fernwärme sowie der wirtschaftlichen Energieanwendung Weisungsrecht gegenüber den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, dem Ministerium für Bauwesen, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen sowie dem Ministerium für Verkehrswesen und der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Nachgeordnete Organe der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates

(1) Zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben werden der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates folgende Organe und Institutionen nachgeordnet:

1. WB Kraftwerke,
2. WB Energieversorgung,
3. Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung,
4. Dispatcherorganisation für die Gasversorgung,
5. Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB),
6. Institut für Energetik,
7. Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung,
8. VEB Energieprojektierung,
9. VEB Atomkraftwerk.

(2) Stellung, Aufgaben, Pflichten und Rechte dieser Organe und Institutionen regeln sich nach den für sie geltenden Statuten.

Aufgaben der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane

§ 6

(1) Die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Ministerien, die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die übrigen zentralen Staatsorgane sowie die WB und sonstigen zentralen Wirtschaftsorgane sind in ihrem Bereich für die Durchführung der energiewirtschaftlichen Aufgaben verantwortlich. Dazu gehören vor allem:

1. Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Elektroenergieprogramms bei Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
2. Planung der Erzeugung und des Bedarfs von Elektroenergie, Stadt- und Erdgas sowie Wärme;
3. Planung, Verteilung und Sicherung der Einhaltung der Kontingente für Elektroenergie, Stadt- und Erdgas;